

VERORDNUNG

der Stadt Volkach über die Öffnung von Verkaufsstellen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes.

Inkrafttreten: 20.09.2003

Änderungen:

1. Änderungsverordnung gültig für das Jahr 2004
2. Änderungsverordnung gültig für das Jahr 2006
3. Änderungsverordnung gültig für das Jahr 2007
4. Änderungsverordnung gültig für das Jahr 2008
5. Änderungsverordnung gültig für das Jahr 2009
6. Änderungsverordnung gültig für das Jahr 2012
7. Änderungsverordnung gültig für das Jahr 2016
8. Änderungsverordnung vom 30.01.2018
9. Änderungsverordnung vom 15.01.2019
10. Änderungsverordnung vom 24.03.2025

VERORDNUNG

der Stadt Volkach über die Öffnung von Verkaufsstellen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes.

Die Stadt Volkach erläßt auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß, des § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der ASiMPV vom 2. 12. 1998 (GVBl. 956) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1

In der Stadt Volkach (ohne Stadtteile) dürfen Verkaufsstellen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 LadschlG jeweils am 3. Sonntag vor Ostern, am 1. Sonntag nach Pfingsten und am 3. Sonntag im Oktober geöffnet sein. Die Verkaufsstellen dürfen auch am 1. Advents-Sonntag von 12.30 - 17.30 Uhr geöffnet sein, sofern dieser in den November fällt.

Die Offenhaltung für die o. a. verkaufsoffenen Sonntage erstreckt sich auf das Stadtgebiet Volkach (ohne Stadtteile).

§ 2

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 a LadschlG geahndet.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 1. Februar 2000 und 26. Oktober 2001 außer Kraft.

Volkach, 19. September 2003 / 24.03.2025

Kornell / Bäuerlein
1. Bürgermeister

Erläuterungen

Die vorstehende Fassung gibt als Teil der Sammlung des Stadtrechts den aktuellen Rechtsstand der Vorschrift wieder, eventuelle Änderungen sind also eingearbeitet. Eine Haftung für die Richtigkeit wird nicht übernommen. Maßgeblich für den Rechtsverkehr sind ausschließlich die amtlich ausgefertigten Fassungen der einzelnen Vorschriften, die in der Stadtverwaltung eingesehen werden können.